



AVET

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sondertransporte

Überarbeitete Fassung vom 1. Januar 2019

Unter der 1946 gegründeten Stichting Vervoeradres [Stiftung für Speditionsformalitäten] arbeiten folgende Organisationen zusammen:

evofenedex, Unternehmerverband für Logistik und Transport

CBRB, Büro für die Binnenschifffahrt

Koninklijke BLN-Schuttevaer, nationale Vereinigung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Binnenschifffahrt

Transport en Logistiek Nederland, der Unternehmerverband für den Güterverkehr

© 2019, Stichting Vervoeradres

Kein teil dieser publikation darf reproduziert und (oder) veröffentlicht durch druck, fotokopie, mikrofilm oder auf andere weise ohne die vorherige zustimmung des herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmung	2
Artikel 2	Anwendungsbereich	3
Artikel 3	Angebote	3
Artikel 4	Gegenseitiges Einvernehmen	4
Artikel 5	Verpflichtungen des Frachtführers	4
Artikel 6	Haftung des Frachtführers	5
Artikel 7	Verpflichtungen des Absenders (Auftraggeber)	6
Artikel 8	Haftung des Absenders	6
Artikel 9	Zahlungsbedingungen	7
Artikel 10	Sicherheiten	7
Artikel 11	Beilegung von Streitfälle	8

Artikel 1

Begriffsbestimmung

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet:

1. **AVET** (Algemene Voorwaarden voor Exceptioneel Transport): Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sondertransporte in der letztgültigen, von der Stichting Vervoeradres festgelegten Fassung, die bei der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbank in Amsterdam (Niederlande) und Rotterdam (Niederlande) hinterlegt wurde.
2. **AVC**: (Algemene Vervoercondities 2002): Allgemeine Transportbedingungen 2002 in der letztgültigen, von der Stichting Vervoeradres festgelegten Fassung, die bei der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbank in Amsterdam (Niederlande) und Rotterdam (Niederlande) hinterlegt wurde.
3. **CMR**: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf 1956), ergänzt durch das Protokoll von 1978.
4. **Absender (Auftraggeber)**: Der Vertragspartner des Frachtführers.
5. **Frachtführer**: Derjenige, der sich gegenüber dem Absender zum Transport verpflichtet hat.
6. **Empfänger**: Derjenige, der aufgrund des Beförderungsvertrags gegenüber dem Frachtführer den Anspruch auf Ablieferung der Güter hat.
7. **Höhere Gewalt**: Umstände, insofern sie von einem sorgfältigen Frachtführer nicht vermieden werden konnten und insofern sich die daraus ergebenden Folgen von einem sorgfältigen Frachtführer nicht verhindert werden konnten.
8. **Sondertransport**: Ein Transport mit einem Fahrzeug oder einem Lastzug, einschließlich der damit beförderten Ladung, der nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf Breite, Höhe, Länge, Masse oder Achslasten erfüllt.
9. **Wartezeit**: Die Zeit, die zusätzlich zu der vereinbarten Zeit für den Transport und/oder das Be- und Entladen benötigt wird, oder in Ermangelung einer solchen Zeitbestimmung, die Zeit, die die Zeit überschreitet, die normalerweise für den Transport und/oder das Be- und Entladen erforderlich ist, es sei denn, dieser zeitliche Mehraufwand wird vom Frachtführer verursacht.
10. **Verzögerung**: Wenn die Güter nicht innerhalb der festgelegten Frist abgeliefert wurden oder in Ermangelung einer solchen Frist, wenn die tatsächliche Dauer des Transports, unter Berücksichtigung der Umstände, länger ist, als einem guten Frachtführer normalerweise gewährt werden muss.
11. **Frachtpreis**: Der reine Preis für den Transport und somit ohne Zusatzkosten wie etwa für die Beantragung und den Erhalt von Ausnahmegenehmigungen, Transportbegleitung, die Anmietung oder den Einsatz von für das Be- und/oder Entladen erforderlicher Hilfsausrüstung wie Kränen oder Hebevorrichtungen sowie für die Anfertigung von Hilfsmitteln durch den Frachtführer.
12. **Übernahme**: Die Handlung, die dazu führt, dass der Absender die Verfügungswalt über die Güter mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Frachtführers oder dessen Hilfskräften aufgibt und es ihnen ermöglicht, die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Güter auszuüben.

13. **Ablieferung:** Die Handlung, die dazu führt, dass der Frachtführer die Verfügungswalt über die Güter mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Absenders oder eines vom Absender benannten Berechtigten oder der diesbezüglich zuständigen Stelle aufgibt und es ihnen ermöglicht, die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Güter auszuüben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Für den inländischen Sondertransport von Gütern gelten neben den vorliegenden AVET-Bedingungen die AVC-Bedingungen, sofern in diesen AVET-Bedingungen nicht davon abgewichen wird
2. Für den Sondertransport von Gütern, der dem CMR-Übereinkommen unterliegt, gelten ebenfalls die Bestimmungen der AVET-Bedingungen, die nicht im Widerspruch zu dem CMR-Übereinkommen stehen.
3. Für Kabotagesondertransporte gelten die AVET-Bedingungen, sofern verbindliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Angebote

1. Unbeschadet der Form, in der die Angebote abgegeben werden, sind alle wie auch immer bezeichneten Angebote des Frachtführers, vollkommen unverbindlich und gelten lediglich für die im Angebot angegebene Dauer. Enthält das Angebot keine Gültigkeitsdauer, gilt es für höchstens 2 Monate.
2. Abweichungen von Angeboten sind für den Frachtführer nur verbindlich, falls er sie schriftlich akzeptiert hat. Durch ein späteres Angebot werden alle früheren Angebote unwirksam und können aufgrund der früheren Angebote keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
3. Alle bei Angeboten verwendeten Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Abbildungen sind nur verbindlich, falls und insofern sie vom Frachtführer als Ausgangspunkt für den Preis des Angebots genannt oder angenommen wurden.
4. Wenn sich herausstellt, dass die Ladung vor, bei oder unmittelbar nach der Übernahme abweichende Abmessungen und/oder Gewichte aufweist oder dass wesentliche Informationen vor der Beförderung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, steht es dem Frachtführer frei, den Auftrag abzulehnen oder ein anderes Angebot abzugeben. Der Frachtführer ist in diesem Zusammenhang nicht zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet. Das befreit den Absender nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung.
5. Vorbehaltlich anderslautender Angaben beruhen alle Angebote auf der Durchführung des Auftrags durch den Frachtführer unter normalen Bedingungen und während der üblichen Arbeitszeiten.
6. Falls der Frachtführer keinen Gesamtpreis mitteilt, wird er die Zusatzkosten vorab soweit wie möglich [schätzungsweise] aufführen.

Artikel 4

Gegenseitiges Einvernehmen

1. Der Absender und der Frachtführer haben im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, wer zuständig ist für:
 - a. Montage und Demontage von Bauteilen des Transportguts;
 - b. die Erstellung des Stau- und Zurrplans, der unter anderem die Befestigungspunkte an der Ladung und dem Fahrzeug enthält;
 - c. die Kennzeichnung der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten Befestigungspunkte sowie der Hebepunkte und des Schwerpunkts;
 - d. das Beladen und/oder Entladen des Transportguts;
 - e. die Befestigung der Ladung auf der Grundlage des Stau- und Zurrplans;
 - f. das Abdecken der Ladung;
 - g. die Vornahme der (notwendigen) Vorprüfung;
2. Falls in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten keine konkreten Vereinbarungen getroffen wurden,:
 1. ist der Absender zuständig für:
 - a. Montage und Demontage von Bauteilen des Transportguts;
 - b. die Angabe und Kennzeichnung von möglichen Befestigungspunkten an der Ladung sowie der Hebepunkte und des Schwerpunkts;
 - c. das Beladen und/oder Entladen des Transportguts;
 - d. die Maßanfertigung beziehungsweise die Bereitstellung der für den Transport erforderlichen Hilfsmittel;
 - e. eine Transportversicherung, falls erwünscht.
 2. ist der Frachtführer zuständig für:
 - a. die Erstellung des Stau- und Zurrplans, der unter anderem die Befestigungspunkte an dem Fahrzeug enthält;
 - b. die Kennzeichnung der in Absatz 2.2 Buchstabe a dieses Artikels genannten Befestigungspunkte an dem Fahrzeug;
 - c. die Befestigung der Ladung auf der Grundlage des Stau- und Zurrplans;
 - d. das Abdecken der Ladung auf entsprechenden Wunsch des Absenders.

Artikel 5

Verpflichtungen des Frachtführers

Der Frachtführer ist verpflichtet,:

1. das Transportgut ohne Verzögerung an dem vom Absender anzugebenden Ort abzuliefern, und zwar in dem Zustand, in dem es ihm zum Transport bereitgestellt wurde;
2. rechtzeitig die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und die Begleitung zu beantragen und den Absender im Falle einer drohenden, dem Frachtführer bekannten Verzögerung bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder der Verfügbarkeit von Begleitung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen;
3. die Tätigkeiten durchzuführen, für die nach Maßgabe von Artikel 4 dieser Bedingungen der Frachtführer zuständig ist;
4. das Transportmittel und/oder die Ladung mit den vom Gesetzgeber oder von der Behörde, die die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, vorgeschriebenen Kennzeichnungen auszustatten;

5. die Qualität der verwendeten Ausrüstung zu gewährleisten;
6. den Absender zu informieren, falls während des Transports dahingehende Unregelmäßigkeiten auftreten, dass der Transport dadurch ernsthaft beeinträchtigt wird.

Artikel 6

Haftung des Frachtführers

1. Bei der Nichterfüllung der ihm aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen ist der Frachtführer für den daraus entstehenden Sachschaden haftbar, es sei denn, diese Nichterfüllung wurde durch höhere Gewalt verursacht. Im Falle von Schaden infolge von Verzögerungen ist der Frachtführer für den daraus entstehenden Schaden haftbar, es sei denn, er hat diese Verzögerung nicht verschuldet.
2. Der Frachtführer ist bis zu einem von den Vertragspartnern noch zu vereinbarenden Betrag für Schaden haftbar, der durch Verzögerungen verursacht wurde. Falls ein solcher Betrag nicht vereinbart wurde, beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf 10 % der für den jeweiligen Transport vereinbarten Frachtkosten.
3. Die Haftung des Frachtführers für den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachschaden beschränkt sich auf € 3,40 pro Kilogramm mit der absoluten Obergrenze eines von den Vertragspartnern beim Abschluss des Vertrags noch zu vereinbarenden Betrags. Wurde ein solcher Betrag nicht vereinbart, gilt ein Höchstbetrag von € 453.780,- pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.
4. Falls der Frachtführer seine in Artikel 5 Absatz 2 bis 6 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Absender berechtigt, den Vertrag zu kündigen, nachdem er dem Frachtführer schriftlich oder mündlich eine Nachfrist gesetzt hat und der Frachtführer nach Ablauf dieser Frist seine Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat.
5. Nach der Kündigung ist der Frachtführer verpflichtet, dem Absender den Schaden zu erstatten, der ihm nachweislich durch die Kündigung entstanden ist. Dieser Schadenersatz wird jedoch niemals den Frachtpreis überschreiten.
6. Falls die zuständigen Behörden dem Frachtführer infolge höherer Gewalt keine Ausnahmegenehmigung erteilt haben, ist der Frachtführer von seiner Transportpflicht gegenüber dem Absender befreit, ohne sich dadurch schadenersatzpflichtig zu machen.
7. Falls eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Verwahrung vorliegt und während dieses Zeitraums festgestellt wird, dass der Frachtführer für Schaden an den verwahrten Gütern haftbar ist, beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf 2 SZR pro Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten oder untergegangenen Güter mit einem Höchstbetrag von € 100.000,- pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.

Erläuterung

Artikel 6 dieser Bedingungen verringert unter Umständen die Haftung des Frachtführers im Vergleich zu seiner Haftung nach Artikel 8:1095 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 8:1102 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Haftungsverringerung unwirksam, es sei denn die abweichenden Bestimmungen werden vorzugsweise in einem (Rahmen-) Vertrag oder dem Frachtbrief, allerdings nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, festgelegt. Der folgende Wortlaut kann als Grundlage dienen:



„Die Haftung des Frachtführers für Sachschaden beschränkt sich auf € 3,40 pro Kilogramm mit der absoluten Obergrenze von € <Betrag eintragen> pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen.“ Oder verwenden Sie die Standardbestimmung: „Die Haftung des Frachtführers für Sachschaden beschränkt sich auf € 3,40 pro Kilogramm mit der absoluten Obergrenze von € 453.780,- pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen.“

Artikel 7

Verpflichtungen des Absenders (Auftraggeber)

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer rechtzeitig:
 - a. die genauen Abmessungen, das Gewicht und den Schwerpunkt des Transportguts mitzuteilen, damit der Frachtführer in der Lage ist, die erforderlichen Zurr- und Befestigungsmittel, Ausnahmegenehmigungen und Begleitung zu ermitteln und/oder bereitzustellen;
 - b. Informationen im Zusammenhang mit eventuellen Hindernissen und Behinderungen an der Be- und Entladeadresse zur Verfügung zu stellen.
2. Der Absender ist verpflichtet,:
 - a. dem Frachtführer die vereinbarten Güter an dem vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Form dahingehend zur Verfügung zu stellen, dass die Ladung sicher befördert werden kann, was unter anderem bedeutet, dass bewegliche oder lockere Teile ausreichend gesichert sein müssen;
 - b. die Qualität des von ihm zur Verfügung gestellten Materials zu gewährleisten;
 - c. für den Frachtführer erreichbar zu sein, damit sie für den Fall, dass während des Transports Schwierigkeiten auftreten, Rücksprache halten können;
 - d. die Tätigkeiten durchzuführen, für die nach Maßgabe von Artikel 4 dieser Bedingungen der Absender zuständig ist.
3. Der Absender ist verpflichtet, Folgendes zu begleichen:
 - a. den Frachtpreis sowie die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen, Begleitung, Anmieten oder Einsatz erforderlicher Hilfsausrüstung usw.;
 - b. die Kosten, die sich aus weiterreichenden, nicht zuvor vereinbarten Anweisungen ergeben, es sei denn, diese Anweisungen entstehen durch vom Frachtführer zu vertretende Umstände;
 - c. die Kosten von Wartezeiten, die vom Absender und/oder Empfänger verursacht wurden;
 - d. angemessene Kosten infolge von Tätigkeiten, die für die Ladung an der Be- und/oder Entladeadresse (von einem Dritten) durchgeführt werden.

Artikel 8

Haftung des Absenders

1. Falls der Absender seine in Artikel 7 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Frachtführer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, nachdem er dem Absender schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat und der Absender nach Ablauf dieser Frist seine Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat. Falls durch die Setzung einer derartigen Frist der Betrieb seines Unternehmens in unangemessener Form gestört werden könnte, kann der Frachtführer den Vertrag auch ohne eine Nachfrist kündigen. Nach der Kündigung ist der Frachtführer von seinen Transportverpflichtungen infolge dieses Vertrags befreit, unbeschadet seines Anspruchs auf Erstattung des ihm dadurch entstandenen Schadens.
2. Der Absender ist für den Schaden haftbar, der dem Frachtführer dadurch entstanden ist, dass der Absender seine in Artikel 7 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

3. Falls der Frachtführer nicht mit dem Be- oder Entladen des Transportguts beauftragt wurde, erfolgt das Be- und Entladen unter Verantwortung und für Rechnung und Gefahr des Absenders, auch wenn der Frachtführer und/oder sein Personal dabei behilflich sind. Falls der Frachtführer allerdings mit dem Be- oder Entladen des Transportguts beauftragt wurde und er während der Durchführung dieser Tätigkeiten Schaden verursacht, ist der Frachtführer berechtigt, seine Haftung auf die Höchstgrenze für den jeweiligen Verkehrsträger zu beschränken. Falls keine Höchstgrenze gilt oder eindeutig festgestellt werden kann, gilt eine Höchstgrenze von 2 SZR pro Kilogramm.
4. Der Absender haftet für die Zusatzkosten und/oder Schäden infolge des Ersuchens des Absenders, den Beförderungsauftrag zu ändern oder zu stornieren, insbesondere in Bezug auf die Kosten möglicherweise erforderlicher Begleitungskapazität und neu zu beantragender Ausnahmegenehmigungen, falls zuvor beantragte Ausnahmegenehmigungen dadurch ungültig geworden sind.

Artikel 9

Zahlungsbedingungen

1. Alle vom Frachtführer und Absender zahlbaren Beträge werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Frist oder, falls keine Frist vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum beglichen.
2. Der Frachtführer oder der Absender ist berechtigt, notwendigerweise anfallende außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Eintreibung der in Absatz 1 genannten Beträge in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden ab dem Zeitpunkt fällig, da der Absender oder Frachtführer in Verzug ist und die Forderung zum Inkasso eingereicht wurde.
3. Der Frachtpreis, die anderweitig fälligen Beträge im Zusammenhang mit dem Transport, zuzüglich der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Kosten, und weitere mit den Gütern zusammenhängende Kosten sind auch fällig, wenn die Güter nicht, nur teilweise, beschädigt oder mit Verzögerung am Zielort abgeliefert werden.
4. Die Aufrechnung von Forderungen im Sinne von Absatz 3 mit anderweitig begründeten Forderungen ist nicht zulässig.
5. Auf jeden Fall werden alle Beträge im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich fällig und sind, abweichend von den Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels aufrechnungsfähig, falls:
 - a. gegen den Absender oder Frachtführer die Insolvenz verhängt oder das Vergleichsverfahren eröffnet wurde;
 - b. der Absender oder der Frachtführer:
 1. seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet;
 2. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen erheblich in Verzug ist;
 3. den Vertrag aufgrund von Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 1 beendet;
 4. seinen Betrieb einstellt oder, sofern es sich um eine juristische Person oder Gesellschaft handelt, falls sie aufgelöst wird.

Artikel 10

Sicherheiten

1. Der Frachtführer hat gegenüber jedermann, der dies verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht für Güter und Dokumente, die er im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag verwahrt. Dieses Recht steht ihm nicht zu, falls er zu dem Zeitpunkt, da er die Güter zum Zwecke des Transports erhielt, berechtigten Zweifel an der Befugnis des Absenders hatte, die Güter zum Zwecke des Transports bereitzustellen.

2. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich ebenfalls auf all jenes, womit die Güter im Rahmen eines Nachnahmegeschäftes belastet sind, sowie auf die ihm im Rahmen der Nachnahme zustehende Provision, für die er keine Sicherheit zu akzeptieren braucht.
3. Der Frachtführer kann das Zurückbehaltungsrecht ebenfalls gegenüber dem Absender für all jenes ausüben, was ihm im Zusammenhang mit früheren (Beförderungs-) Verträgen noch geschuldet wird.
4. Der Frachtführer kann das Zurückbehaltungsrecht ebenfalls gegenüber dem Empfänger, der früheren Beförderungsverträgen in dieser Eigenschaft beigetreten ist, in Bezug auf all jenes ausüben, was ihm im Zusammenhang mit diesen Verträgen noch geschuldet wird.
5. Falls bei der Abrechnung eine Meinungsdivergenz in Bezug auf den fälligen Betrag entsteht oder für dessen Ermittlung eine nicht zeitnah durchzuführende Berechnung erforderlich ist, ist derjenige, der die Ablieferung verlangt, verpflichtet, den Teil, über dessen Fälligkeit sich die Vertragspartner einig sind, unverzüglich zu begleichen und für die Bezahlung des von ihm bestrittenen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.
6. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die der Frachtführer im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag verwahrt, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen, die er gegen den Absender hat.
7. Vorbehaltlich jener Fälle, in denen gegen den Absender die Insolvenz verhängt oder das Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder in denen ihm eine Umschuldungsregelung für natürliche Personen gewährt wurde, hat der Frachtführer niemals das Recht, die verpfändeten Sachen ohne gerichtliche Genehmigung gemäß Artikel 3:248 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verkaufen.

Artikel 11

Beilegung von Streitfälle

Alle Streitfälle, die sich aus den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen ergeben oder damit zusammenhängen, werden vorbehaltlich anderslautender verbindlicher Rechtsvorschriften in Bezug auf die Zuständigkeit beim zuständigen Gericht in Rotterdam anhängig gemacht. Es gilt das niederländische Recht.

Alle Streitfälle, die sich aus den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen ergeben oder damit zusammenhängen, können ebenfalls im Rahmen eines Schiedsverfahrens in Rotterdam (Niederlande) nach der UNUM-Schiedsgerichtsordnung (UNUM Arbitragereglement) geschlichtet werden.



Die Stichting Vervoeradres unterstützt die gemeinsamen Interessen auf unabhängige und unparteiische Weise von Verladern und Frachtführern im Bereich des privaten und öffentlichen Rechts. Durch das Angebot Normen für juristische Dokumente (Frachtbriefe) und Texte (allgemeine Bedingungen zum Beispiel) werden Spediteure und Versender in der rechtlichen Weise unterstützt. Die Verwendung der Standards reduziert die Anzahl Konflikte um die tatsächliche Ausführung von Logistikverträgen. Die Standards tragen zur Prävention bei von Verstößen gegen das Gesetz.

Beurtvaartadres

Beurtvaartadres steht bereits seit über 90 Jahren im Dienste des niederländischen Transportsektors. Wir unterstützen die Logistikkette beim Austausch und der Speicherung von Daten über logistische Transaktionen mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand im Transportsektor abzubauen. Wir optimieren Logistikprozesse mit innovativen und benutzerfreundlichen Produkten und Dienstleistungen. Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse für: den digitalen Frachtbrief, Import- und Exportangelegenheiten und ein komplettes Angebot an Beförderungsdokumenten.





Centraal Bureau voor de
Rijn- & Binnenvaart

e:ofenedex

